

Rechtsanwaltsvertrag mit Haftungsbeschränkung und Belehrung

Zwischen

Mandant

und

Rechtsanwaltskanzlei Ralf Schober, Blücherstraße 40, 06120 Halle

Rechtsanwaltskanzlei

1. Umfang der Tätigkeit

Die Rechtsanwaltskanzlei wird für den Mandanten beratend, außergerichtlich oder gerichtlich tätig. Für den Fall einer nach außen gerichteten Tätigkeit erteilt der Mandant eine jeweils gesonderte, schriftliche Vollmacht.

2. Daten des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich, das Aktenstammblatt wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterzeichnen und Veränderung hinsichtlich der gemachten Angaben unverzüglich der Rechtsanwaltskanzlei mitzuteilen.

3. Geschuldete Tätigkeit und Anwendbarkeit deutschen Rechts

Im Rahmen der weitergehenden Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei wird nur die vereinbarte Leistung, jedoch kein bestimmter rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Erfolg geschuldet. Die Leistungserbringung der Rechtsanwaltskanzlei erfolgt ausschließlich unter Anwendung des deutschen Rechtes, beziehungsweise ist deutsches Recht bei der Durchführung des Auftrages zu Grunde zu legen.

Tätigkeiten unter Anwendung ausländischen Rechtes sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung der Rechtsanwaltskanzlei, soweit nicht ausdrücklich und gesondert das Mandatsverhältnis diesbezüglich begründet wird.

Der Rechtsanwaltsvertrag und das Mandatsverhältnis unterliegen deutschem Recht.

4. Interessenkollision

Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, Mandate abzulehnen, dies insbesondere wegen möglichen Interessenkollisionen.

5. Grundlage der Rechtsanwaltsvergütung

Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht berechtigt, unentgeltlich tätig zu werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich, soweit nicht gesondert vereinbart, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und damit in zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bereich nach dem Gegenstandswert, in strafrechtlichen und sozialrechtlichen Tätigkeit sowie bei Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den gesetzlich vorgegebenen Rahmengebühren.

6. Rechtsschutzversicherung/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Für den Fall des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung des Mandanten ist die Rechtsanwaltskanzlei bereit, die Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung einzuholen. Es besteht insoweit eine Befreiung von der sonst bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwaltskanzlei.

Ist neben der Deckungsanfrage hinaus weitergehende Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung erforderlich, stellt dies eine eigenständige und damit auch gebührenpflichtige Leistung der Rechtsanwaltskanzlei dar. Entsprechende Gebühren sind gesondert vom Mandanten zu tragen.

Der Mandant bleibt auch bei erfolgter Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Schuldner der anwaltlichen Gebühren.

Für den Fall, dass dem Mandanten Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht gewährt wird oder diese nachträglich widerrufen wird, trägt der Mandant die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren.

7. Prozess- und Prozesskostenrisiko

Über den Ausgang eines Verfahrens kann seitens der Rechtsanwaltskanzlei vorab keine abschließende Vorhersage getroffen werden. Der Mandant wurde insoweit über das allgemeine Prozess- und Prozesskostenrisiko aufgeklärt. Auch für den Fall des Obsiegens und der damit verbundenen Kostentragungspflicht des Gegners wurde der Mandant auf das allgemeine Insolvenzrisiko hinsichtlich der Gegenseite und die daraus folgenden Konsequenzen aufgeklärt.

8. Zurückbehaltungsrecht

Dem Mandanten steht ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich gebührenrechtlicher Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zu, der Mandant kann nur mit solchen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen eine Forderung der Rechtsanwaltskanzlei aufrechnen. Diese Beschränkung des Aufrechnungsrechtes gilt nicht für die Rechtsanwaltskanzlei.

9. Schriftformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, gleiches gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

10. Allgemeines

Der Mandant versichert mit der Unterschrift, dass ihm der vorliegende Vertrag vor der Mandatsbearbeitung vorgelegt und von ihm durchgelesen wurde. Er erklärt, dass ausreichend Gelegenheit bestand, Abänderungswünsche vor Unterzeichnung zu diskutieren.

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, verbleibt es an der Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Der Mandant bestätigt mit seiner Unterschrift, ein Doppel dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

Die Bezeichnung Mandant steht vorliegend auch für weibliche Mandantinnen und eine Mehrzahl von Mandanten.

Halle, den _____

Rechtsanwalt Ralf Schober

Mandant